



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Minihof-Liebau vom **16.12.2024** über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Minihof-Liebau werden laufende Gebühren (Wasserverbrauchs- und Grundgebühr) ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Die Höhe der Wasserverbrauchsgebühr beträgt pro m³ EUR 2,37 *)
(2) Die Grundgebühr (Zählermiete) beträgt pro Jahr EUR 90,91 *)
(3) Für jene Anlage, bei denen noch kein Wassermesser eingesetzt ist, da die Hausanschlussleitung erst bis zum Sailbachventil (Hauptabspererventil) hergestellt wurde (nicht angeschlossene Objekte - zB bei Rohbauten) ist keine Grundgebühr zu entrichten, wohl aber eine Wasserbereitstellungsgebühr als Pauschale in der Höhe von EUR 90,91 *) pro Jahr zu entrichten, da die öffentliche Wasserleitung auch für diese Wasseranschlüsse Investitionen getätigt hat, wodurch laufende Erhaltungskosten entstehen, die im Falle des Wasserverbrauches im Wege des Wasserzinses finanziert werden.

*) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührentschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Grundgebühr sowie die Wasserbereitstellungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Die Wasserverbrauchsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserverbrauchsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt. Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.



MARKTGEMEINDE MINIHOF-LIEBAU

NATURPARKGEMEINDE

A-8384 Minihof-Liebau 25, Bezirk Jennersdorf, Burgenland
Telefon 03329 / 2225 • Telefax 03329 / 2225-25
post@minihof-liebau.bgld.gv.at • www.minihof-liebau.at



§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.06.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Minihof-Liebau betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Sampf

Angeschlagen am: 17.12.2024

Abgenommen am: 01.01.2025